

# Verwaltungsanordnung zur Ausführung des § 4 des Mitarbeitergesetzes

Vom 17. Oktober 2000

KABl. 2000, S. 213, geändert durch Verwaltungsanordnung vom 19. Oktober 2012,  
KABl. 2012, S. 311

Aufgrund des § 4 Abs. 7 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 92) erlassen wir die folgende Verwaltungsanordnung:

## 1.

<sup>1</sup>Arbeitsbereiche im Sinne des § 4 Abs. 2 des Mitarbeitergesetzes, in denen ausnahmsweise auch angestellt werden kann, wer einer der in der Anlage zu § 4 Abs. 2 genannten Kirchen angehört, sind:

- a) Beratungsstellen,
- b) Diakonie- und Sozialstationen,
- c) Einrichtungen der Flüchtlings-, Asylsuchenden- und Aussiedlerbetreuung,
- d) Einrichtungen der sozialpädagogischen Familienhilfe,
- e) Gebäudereinigung,
- f) Grundstücks- und Friedhofspflege, Garten- und Forstarbeiten,
- g) Hausmeisterbereich (jedoch nicht Küster), Boten-, Pförtnerbereich,
- h) Hauswirtschaftsbereich,
- i) Kindertageseinrichtungen, Familienzentren,
- j) Tätigkeiten der Kraftfahrer,
- k) Tätigkeitsfelder der Architekten, der Ingenieure, der technischen Zeichner,
- l) Jugendarbeitslosenwerkstätten.

<sup>2</sup>Ausgenommen sind Stellen für Leiter und Leiterinnen sowie die ständigen stellvertretenden Leiter und Leiterinnen der Einrichtungen nach Satz 1 Buchst. a bis d, i und l sowie Stellen in den jeweils zugeordneten Einrichtungen der Fachberatung.

## 2.

<sup>1</sup>Soweit es im Übrigen einer Befreiung von der Anstellungsvoraussetzung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Mitarbeitergesetzes bedarf, ist bei Anstellungen in Kirchen- und Kapel-

lengemeinden der Kirchenkreisvorstand zuständig, wenn die zu besetzende Mitarbeiterstelle nicht höher als nach der Entgeltgruppe 8 oder Kr 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder bewertet ist, und wenn die anzustellende Person einer der in der Anlage zu § 4 Abs. 2 des Mitarbeitergesetzes genannten Kirchen angehört. <sup>2</sup>In allen anderen Fällen ist das Landeskirchenamt für die Befreiung zuständig.

### **3.**

<sup>1</sup>Diese Verwaltungsanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Verwaltungsanordnung zur Ausführung des § 4 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 1. Februar 1994 (Kirchl. Amtsbl. S. 67) außer Kraft.